

Bewerbung zum

456. Blasheimer Markt vom 02.09. - 05.09.2027

4 Tage-Vergnügungs-, Gewerbe-, Gerätemarkt

An die
Stadt Lübbecke
Dezernat 1 - Ordnung
Postfach 1453
32294 Lübbecke

Bewerbungsschluss: 31. Oktober 2026

(An diesem Tag müssen die Bewerbungen vollständig bei der Stadt Lübbecke vorliegen).

Bewerbungen sind nach Geschäften getrennt einzureichen und müssen folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

a) voller Name und vollständige Anschrift des Bewerbers
a) detaillierte Beschreibung des Geschäftes bzw. des Warenangebotes
c) Geschäftsmaße einschl. aller Über-, Vor- u. Anbauten _____ m Front _____ m Tiefe _____ m Höhe
d) bei Fahr- und Belustigungsgeschäften: Grundrissplan im Maßstab 1:100
e) aktuelles Foto des Geschäftes
f) Anzahl der mitgeführten Fahrzeuge _____ Wohnwagen _____ Packwagen _____ Zugmaschinen _____ PKW,s
g) Anschlusswerte _____ kw Lichtstrom _____ kw Kraftstrom _____ Wasseranschluss _____ Abwasseranschluss
h) bei Belustigungs und Showgeschäften: genaue Angaben zum Programm
i) Ablichtung der (gültigen) Reisegewerbekarte oder der Gewerbeanmeldung

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- a) Die Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen Platz in bestimmter Lage oder Beschaffenheit. Zusagen erfolgen **ausschließlich** in Schriftform, bzw. durch Vertrag. Absagen erfolgen ebenfalls schriftlich. Bewerbungen, auf die bis zum 30.06.2027 kein Vertragsabschluss erfolgt ist, gelten auch ohne schriftliche Benachrichtigung als abgelehnt.
- b) **Nach Bewerbungsschluss eingehende oder unvollständige Bewerbungen nehmen am Auswahlverfahren nicht teil. Gleiches gilt für Geschäfte, die bis zum Bewerbungsschluss nicht fertiggestellt oder nicht ausgeliefert sind. Fallen zugelassene Geschäfte aus, kann der Ausschuss für den Blasheimer Markt in begründeten Einzelfällen für diese Geschäfte Ersatzbewerbungen zulassen.**
- c) Die Bewerbungen werden im EDV-Verfahren erfasst und ausgewertet.

Datum /Unterschrift/Firmenstempel

Bewerbung zum

456. Blasheimer Markt vom 02.09. - 05.09.2027

4 Tage-Vergnügungs-, Gewerbe-, Gerätemarkt

Hinweis für Bewerber mit sogenannten Brauerei-Ausschankständen:

Die Vergabe der Standplätze für "brauereitypische Ausschankstände" findet durch ein modifiziertes **Losverfahren** statt. An diesem Verfahren nehmen die nach Schaustellerart betriebenen Ausschankstände nicht teil. Sie werden nach den allgemein anerkannten Kriterien (Attraktivität, bekannt u. bewährt) vergeben.

Durch Beschluss des Ausschusses für den Blasheimer Markt vom 06.12.99 ist festgelegt worden, dass die Auslosung durch die Bildung von zwei Lostöpfen zu erfolgen hat. Im Lostopf 1 sollen sich die Bewerber aus den Ortsteilen befinden, die zur Altgemeinde Blasheim – als ursprünglichem Veranstalter des Blasheimer Marktes – gehörten. Dies sind die Ortsteile Blasheim, Obermehren und Stockhausen. Den Bewerbern aus diesen Ortsteilen sollen jeweils 3 der insgesamt 6 brauereitypischen Ausschankstände zugelost werden, um damit den historischen Gegebenheiten im Hinblick auf den Ursprung des Blasheimer Marktes Rechnung zu tragen. Der Lostopf 2 soll die Bewerber aus den übrigen Ortsteilen enthalten, für die die weiteren 3 Ausschankstände bestimmt sind.

Mit Beschluss vom 13.11.2000 hat der o.g. Ausschuss diesen Beschluss bestätigt und die Zulassungsvoraussetzungen für die einheimischen Bewerber wie folgt ergänzt:

"Bewerber müssen als Gastwirt einer konzessionierten Gastwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gaststättengesetzes mit regelmäßigen Öffnungszeiten (keine Bedarfsgastronomie) tätig sein. Die Gaststätte muss über eine in Betrieb befindliche Bier-Zapfanlage verfügen."

Als regelmäßig geöffnet im Sinne dieser Regelung gilt ein Betrieb nur dann, wenn er wöchentlich an mind. 4 Tagen für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Mit Beschluss vom 02.04.2025 hat der o.g. Ausschuss die Beschlüsse bestätigt und die Zulassungsvoraussetzungen wie folgt ergänzt:

- Die primäre Nutzung der Gaststätte sollte im Vordergrund stehen.
- Sofern ein Gastwirt mehrere Gaststätten betreibt und sich mehrmals bewirbt, so werden diese als eine Bewerbung zusammengefasst. Eine Doppelbelegung von Ausschankständen durch denselben Gastwirt ist nicht zulässig.
- Die Verwaltung wird in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden ermächtigt Bewerber nicht zuzulassen, sofern begründete Tatsachen gegen den Bewerber sprechen.

Nach der Auslosung legt der Ausschuss für den Blasheimer Markt durch Beschluss fest, auf welchem der auf dem Marktgelände vorhandenen Ausschankplätze die ausgelosten Bewerber ihren Stand betreiben können.